

Satzung

mit Spiel- und Platzordnung

der Abteilung Tennis

**im Sportverein Bergheim e.V.
Augsburg**

Ausgabe 2009

S A T Z U N G

der Abteilung Tennis im Sportverein Bergheim e.V., Augsburg

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Diese Satzung ergänzt die Satzung des SV Bergheim e.V., die am 16. Juni 1993 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen wurde und regelt die Belange der Abteilung Tennis.
2. Die Abteilung Tennis im Sportverein Bergheim e.V. wurde am 07. November 1974 gegründet.
3. Der Zweck der Abteilung Tennis ist die Hebung der Volksgesundheit durch die Ausübung und Förderung des Tennis-Sports.
4. Die Abteilung Tennis ist eine sich selbst tragende Abteilung des Sportverein Bergheim e.V. und ist nach den Gemeinnützigkeitsrichtlinien des Finanzamtes in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand des SV Bergheim zu führen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft der Abteilung Tennis ist die Mitgliedschaft im Hauptverein, dem Sportverein Bergheim.
3. Die Mitgliederzahl der Abteilung Tennis unterliegt keiner Beschränkung, soweit dies mit der Anzahl der Plätze zu vereinbaren ist.
4. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Abteilung Tennis ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch die Abteilungsleitung.
5. Die Aufnahme kann von der Abteilungsleitung aus triftigen Gründen verweigert werden; die Gründe müssen nicht bekanntgegeben werden.
6. Die Aufnahme wird erst gültig, wenn der Aufnahmeschein vom Abteilungsleiter bestätigt ist und wenn der auf dem Aufnahmeschein ausgewiesene Betrag eingegangen ist.
7. Die Spielberechtigung tritt erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr, des 1. Jahresbeitrages und evtl. sonstiger mit der Aufnahme in Verbindung stehender Abgaben sowie nach Aushändigung des Mitgliedsausweises ein.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein oder der Abteilung.
2. Der Austritt aus der Abteilung muss schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Andernfalls ist der Beitrag, der für das kommende Jahr Gültigkeit hat, zu bezahlen.
3. Ein Ausscheiden aus der Abteilung während des Jahres rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr, des Beitrages oder auf Erlass evtl. noch offenstehender Beitragsforderungen.
4. Ein Austritt aus der Abteilung berührt die Mitgliedschaft des Hauptvereins nicht. Die Kündigung muss ausdrücklich enthalten, ob nur die Abteilungsmitgliedschaft oder auch die Mitgliedschaft im Hauptverein beendet werden soll.
5. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Die Ausschlussmitteilung muss schriftlich erfolgen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 2 Wochen, gerechnet von der Zustellung des Ausschlussbescheides an, schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit.

Ein Mitglied kann aus der Abteilung ausgeschlossen werden:

- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung
- b) wegen grob unsportlichen Verhaltens
- c) wegen unehrenhaftem Verhalten oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) wenn der Jahresmitgliedsbeitrag nicht bis zum 1. April des betreffenden Jahres eingezahlt ist
- e) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Abteilung.

§ 4

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Spielordnung oder gegen Anordnungen der Abteilungsleitung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Spielverbot.

2. Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe von Aufnahmegebühr und Beitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis zum 1. April eines jeden Jahres zusammen mit dem Beitrag an den Hauptverein zu entrichten. Die Zahlung soll von einem zu benennenden Konto erfolgen, nachdem eine Einzugsermächtigung erteilt wurde. Die Zahlung beider Beiträge erfolgt durch Abbuchung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung.
3. Beitragsgruppen
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Jugendliche und Junioren
 - c) passive Mitglieder
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen und ist beitragsfrei.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. zur Ausübung des Tennissports entsprechend der Spiel- und Platzordnung,
2. die Tennisanlage und die der Tennisabteilung vorbehaltenen Einrichtungen im Sportheim entsprechend der Hausordnung zu benutzen,
3. zur Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung, soweit das Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet hat und der Beitrag für aktive Mitglieder bzw. Jugendliche und Junioren entrichtet ist.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht

1. den Jahres-Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen und für das Abbuchungsverfahren die Erlaubnis zu erteilen,
2. für Beschädigungen am Vereinseigentum vollen Ersatz zu leisten,

3. die Spiel- und Platzordnung zu beachten,
4. eine vorgegebene Anzahl Stunden Arbeitsdienst zu leisten (gilt nicht für Kinder); falls der Arbeitsdienst nicht erbracht wird, wird ein äquivalenter Betrag abgebucht,
5. den Anweisungen der Abteilungsleitung zu folgen,
6. die Vereins- und Abteilungsinteressen zu wahren,
7. Anschriften- und Konto-Änderungen dem Kassier der Abteilung Tennis umgehend bekanntzugeben.

§ 8

Spiel- und Platzordnung

1. Die Spiel- und Platzordnung wird vom Vorstand auf Vorschlag des Sportwarts beschlossen. Sie wird gesondert erstellt, ist jedoch Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Spiel- und Platzordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss bis spätestens 30. April stattfinden und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekannt zugeben, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit erforderlich
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Abteilungsleiter beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen.
7. Der 1. Vorsitzende des Hauptvereins oder dessen Stellvertreter hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 10 Abteilungsorgane

1. **Abteilungsleitung**
Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus dem Abteilungsleiter und dem stellvertretenden Abteilungsleiter. Beide sind berechtigt, die Abteilung nach innen und außen selbständig zu vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Abteilungsleiter seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Abteilungsleiters ausüben.
2. **Geschäftsführung**
Die Geschäftsführung dient der Entlastung der Abteilungsleitung und besteht aus
 - a) Kassier
 - b) Schriftführer
 - c) Sportwart
 - d) Jugendwart.
3. **Vorstand**
Der Vorstand besteht aus den beiden Abteilungsleitern, der Geschäftsführung und 2 Beisitzern. Er wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstand berät und beschließt gemeinsam in allen Abteilungsangelegenheiten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Abteilungsleiter. Der 1. Vorsitzende des SV Bergheim oder dessen Stellvertreter hat in allen Vorstandsversammlungen der Abteilung Sitz und Stimme.

Finanzielle Verbindlichkeiten, die den Hauptverein belasten, können nur mit Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins eingegangen werden. Die Abteilungsleitung hat den Vorstand des Hauptvereins über die Arbeit in der Abteilung laufend zu unterrichten und auf Anforderung Einsicht in die Bücher zu gewähren.

Über Bankkonten der Abteilung können ausschließlich der Abteilungsleiter und der Kassier verfügen.

§ 11 Haftung

Die Abteilung übernimmt keinerlei Haftung für Fahrzeuge und sonstiges Eigentum der Mitglieder und Gäste.

§ 12 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, dessen Ausfertigung vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben solange im Amt, bis deren Nachfolger gewählt sind.

Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann die Abteilungsleitung eine Vertretung bis zur Neuwahl bestimmen.

§ 14 Kassenführung und Kassenprüfung

Die Konten sind durch den Kassier zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in Büchern nachzuweisen.

Der Abteilungsleiter kann über Beträge aus der Abteilungskasse bis zu einem Gesamtvolumen von 10% des jährlichen Beitragsaufkommens verfügen. Der Vorstand kann unter Einschluss der seitens des Abteilungsleiters getroffenen Verfügung über Beträge bis zu einem Gesamtvolumen in Höhe des jährlichen Beitragsaufkommens verfügen, soweit die einzelne beitragswirksame Maßnahme 40% des jährlichen Beitragsaufkommens nicht übersteigt. Für ausgabenwirksame Einzelmaßnahmen, die 40% des jährlichen Beitragsaufkommens übersteigen, sowie für Ausgaben, die nicht mehr durch das jährliche Beitragsaufkommen gedeckt sind, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Kasse der Abteilung ist jährlich von 2 Kassenprüfern zu überprüfen. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes, sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15
Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung der Abteilung Tennis" stehen.

Zur Auflösung der Abteilung ist eine Mehrheit von 4/5 der Mitgliederversammlung erforderlich. Sie unterbleibt, wenn sich mindestens 10 Mitglieder bereit erklären, die Abteilung weiterzuführen. Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Vermögen der Abteilung dem Hauptverein zu.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. März 1995 genehmigt und tritt am 1. April 1995 in Kraft. Sie hebt die Satzung vom 4. März 1983 auf.

Augsburg. 27. März 2009

gez. Ernst Mennesclou
Abteilungsleiter

gez. Robert Freiburger
stellv. Abteilungsleiter
der Abteilung Tennis im Sportverein Bergheim e.V.

Spiel- und Platzordnung der Abteilung Tennis im Sportverein Bergheim e.V.

1. Spielberechtigung

Spielberechtigt ist jedes aktive Mitglied der Abteilung Tennis des SV Bergheim e.V.

2. Platzbelegung

Die Belegung eines Platzes kann bis zu 2 Tagen vorher erfolgen, indem pro Spielstunde mindestens ein als Mitgliedsausweis geltendes Namensschild auf der Belegungstafel anzubringen ist. Hinzuzufügen ist ein neutrales "Einzel" oder "Doppel"-Schild, um kenntlich zu machen, ob ein Einzel- oder Doppelspiel geplant ist.

Vor Beginn eines Spieles müssen grundsätzlich beim Einzel die Namensschilder beider, beim Doppel die Namensschilder aller 4 Spieler gesteckt werden.

3. Spieldauer

Für ein Einzel beträgt die Spieldauer 1 Stunde, für ein Doppel max. 2 Stunden. Das Spiel von 3 Personen gilt als Einzel. Die Spielzeiten können nur verlängert werden, wenn in der Folgezeit der Platz nicht von anderen Mitgliedern belegt ist.

Zur Spielzeit gehören die Zeiten für das Abziehen des Platzes, das Kehren der Linien und das evtl. notwendige Bewässern des Platzes nach Spielende.

Sollten durch starken Spielbetrieb Engpässe entstehen, behält sich der Vorstand eine Kürzung der Doppelspielzeit auf 1 1/2 Stunden vor.

4. Jugendliche

Jugendliche sind nur Montag bis Freitag bis 17.00Uhr spielberechtigt. Außerhalb dieser Zeiten ist Jugendlichen das Spielen nur gestattet, wenn

a) Plätze nicht belegt sind

b) Jugendliche mit Erwachsenen (beim Doppel mit mindestens 2 Erwachsenen) spielen.

Von dieser Regelung sind Jugendliche ausgenommen, die bereits in einem Arbeitsverhältnis stehen. Bei Ferienarbeit und dergl. gilt diese Ausnahme nur für die Dauer des Arbeitseinsatzes.

5. Gastspieler

Grundsätzlich ist die Anlage den Mitgliedern vorbehalten.

In Ausnahmefällen können Gastspieler die Anlage benutzen, jedoch nur zusammen mit dem Mitglied, das den Gast mitbringt. Eine Aushändigung des Schlüssels der Anlage an Nichtmitglieder ist untersagt. Bei Gastspielen ist zusammen mit dem Namensschild ein "Gast"-Schild zu stecken.

Das Mitglied ist weiterhin verpflichtet, für jeden Gast pro Spielstunde einen vom Vorstand bestimmten Betrag an die Clubkasse zu zahlen. Zu diesem Zweck hat das Mitglied das Gastspiel vor Spielbeginn in das dafür vorgesehene Buch im Belegungskasten einzutragen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

6. Mitgliedsausweis (Belegungs-Namensschild)

Ein Verlust des Mitgliedsausweises ist unverzüglich der Abteilungsleitung zu melden. Gegen eine Unkostengebühr wird ein neuer Ausweis ausgegeben.

Bei Austritt oder Ausschluss sind Satzung, Mitgliedsausweis und Schlüssel unverzüglich zurückzugeben.

7. Schlüssel

Jedem Mitglied wird ein Schlüssel für die Anlage ausgehändigt (Zentralschließanlage für alle Plätze, Belegungstafel und Umkleideräume).

Diese Maßnahme soll einen reibungslosen Spielablauf gewährleisten.

Im Interesse der Abteilung und aller Mitglieder müssen folgende Punkte unbedingt beachtet werden:

- a) Der Schlüssel ist nicht übertragbar.
- b) Der Schlüssel darf nicht selbst nachgeprägt werden.
- c) Der Verlust eines Schlüssels ist sofort der Abteilungsleitung zu melden.
Für den Ersatzschlüssel wird ein Unkostenbeitrag erhoben.
- d) Beim Verlassen des Platzes ist dieser abzusperrern, auch wenn aus der Belegungstafel hervorgeht, dass in der Folgestunde gespielt wird.
Das Absperrern entfällt nur, wenn die Spieler der Folgestunde bereits auf der Anlage eingetroffen sind.
- e) Spieler, die die letzte Stunde belegen, sind verpflichtet, alle Plätze zu kontrollieren und evtl. abzuschließen.

8. Platzpflege

Nach jeder Spielzeit ist der Platz mit dem Teppich abzuziehen (glatte Seite nach unten) und die Linien zu kehren.

Bei Trockenheit leidet der Platzbelag. Deshalb ist der Platz bei Bedarf vor Spielbeginn ausreichend zu bewässern. Die Plätze dürfen nicht bespielt werden, wenn sie durch Regen oder Bewässerung noch Pfützen oder aufgeweichte Stellen haben.

9. Spielkleidung

Gespielt werden darf nur in Sportkleidung, die für den Tennissport angeboten wird. Auch bei großer Hitze soll nicht ohne Tennishemd gespielt werden. Bei Wettspielen und Turnieren gilt § 28 der Wettspielordnung des BTV, der Weiß als dominierende Grundfarbe vorschreibt.

Das Betreten der Plätze ist nur mit solchen Tennisschuhen erlaubt, die für Sandplätze geeignete Sohlen haben. Grobe Profile (Laufschuhe, Joggingschuhe und dergl.) zerstören den Belag. Bei Verlassen des Platzes sind die Schuhe zu reinigen, um die Einrichtungen sauber zu halten.

10. Dusch- und Umkleieräume

Die Dusch- und Umkleieräume sind sauber zu halten.

11. Allgemeine Ordnung

Eventuelle Mängel an den Einrichtungen (Belag, Netze, Linien, Umzäunung, Türen, Belegungstafel usw.) sind der Abteilungsleitung unverzüglich zu melden.

Die Plätze und Anlage sind sauber zu halten. Das Abspielen von Musik (Radio o.ä.) und Lärmen im Bereich der Plätze sind verboten.

Nehmen Sie Rücksicht auf die anliegenden Nachbarn. Es ist verboten, über den Zaun geschlagene Bälle durch Übersteigen der Zäune selbst wieder aus den Privatgrundstücken zu holen.

Um den Freizeitwert unserer Anlage möglichst hoch zu halten, bitten wir auf den Plätzen um gutes und sportliches Benehmen.

12. Platzsperrung

Müssen Plätze wegen Reparaturen, Turnieren o.ä. gesperrt werden, so wird dies rechtzeitig an der Belegungstafel bekanntgegeben.

Zur regelmäßigen Pflege und Instandhaltung können die Plätze von den dafür Verantwortlichen nach Bedarf gesperrt werden.

13. Einhaltung der Spiel- und Platzordnung

Bitte halten Sie die vorstehende Spiel- und Platzordnung ein. Mitglieder, die Verstöße oder Zuwiderhandlungen beobachten, werden aufgefordert, dies unverzüglich der Abteilungsleitung zu melden. Die Abteilungsleitung scheut sich nicht, im Interesse der Spielergemeinschaft konsequent für Einhaltung dieser Ordnung zu sorgen.

14. Auslegung der Spiel und Platzordnung

Im Zweifelsfall entscheidet über Streitigkeiten aus dieser Spiel- und Platzordnung der Vorstand.

Augsburg. 27. März 2009

gez. Ernst Mennesclou
Abteilungsleiter

gez. Robert Freiburger
stellv. Abteilungsleiter
der Abteilung Tennis im Sportverein Bergheim e.V.